

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 560/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leopold Y [REDACTED] ,  
[REDACTED] Street, B [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED]  
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

117

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung fest, daß der Kläger vorsätzlich eine eidesstattliche Versicherung des Zeugen B. mit einer falschen Darstellung des Verfolgungshergangs, also des Anspruchsgrundes, veranlaßt und, um Entschädigung zu erlangen, vorgelegt hat. Bei diesem Sachstand konnte die Behörde gemäß § 7 Abs. 1 BEG den Klagsanspruch versagen. Ihre dafür im zweiten Rechtszug gegebene Begründung läßt keinen Ermessensfehler (§ 211 Abs. 1 BEG) erkennen.

Auf die Erwägungen des Berufungsgerichts hierzu, die Bedenken begegnen (vgl. BGH RZW 1970, 350; 1975, 268), kommt es nicht an.

Mai

Fuchs